

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hörstel vom 23.12.2011**

## **In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 21.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren sowie Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Hörstel vom 21.12.2011 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Kontrollschächte auf Privatgrundstücken gehören nicht zur städtischen Abwasseranlage. Sie werden jedoch gem. § 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Hörstel vom 21.12.2011 durch die Stadt Hörstel erstellt. Die Stadt erhebt hierfür Kostenersatz nach Maßgabe des Abschnittes 4 dieser Satzung.

### **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4). Daneben wird für jeden Wasserzähler im Sinne des § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 eine Gebühr (§ 5) erhoben.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten. Der Betreiber einer privaten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen am Wasserzähler (Entfernen, Auswechseln und Einbau eines neuen Wasserzählers) sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Anlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Wassermengen aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung des Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Im Übrigen gelten die Sätze 3 bis 6 des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Kann die der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge bzw. die zurückgehaltene/verbrauchte Wassermenge wegen fehlender oder defekter Messeinrichtungen nicht festgestellt werden oder hat ein Wasserzähler offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wassermenge der Vorjahre, einer Personenzahl oder in sonstiger geeigneter Weise geschätzt.

(7) Vom Einbau von Wasserzählern zur Mengenerfassung der aus privaten Wasserversorgungsanlagen der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen bzw. von Wasserzählern zur Mengenerfassung des verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassers kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn zum Einbau des Wasserzählers ein unvertretbar hoher technischer Aufwand erforderlich ist. In diesen Fällen kann die abzurechnende Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung wirklichkeitsnaher Maßstäbe (z. B. Personenzahl), auf der Grundlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Gutachten) oder in sonstiger geeigneter Weise geschätzt werden. Sofern der Gebührenpflichtige den Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermenge durch ein spezielles Gutachten erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(8) Als Schmutzwasser gilt auch das der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Niederschlagswasser, das aufgrund besonderer Verhältnisse (z. B. nicht überdachte Kfz-Waschplätze) nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden kann oder darf. Diese Schmutzwassermenge wird von der Stadt auf der Grundlage der Größe der Fläche, auf der das eingeleitete Niederschlagswasser anfällt, und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in dem Erhebungszeitraum geschätzt.

(9) Als Mindestmenge wird für die Gebührenermittlung eine Entnahme aus der öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage von 30 m<sup>3</sup> je Person und Jahr angesetzt. Dabei ist die Anzahl der Bewohner zugrunde zu legen, die mit Hauptwohnsitz am 30.06. vor dem Ende des Erhebungszeitraumes gemeldet waren. Als Erhebungszeitraum gilt der Abrechnungszeitraum des mit der Erhebung der Schmutzwassergebühr beauftragten Versorgungsunternehmens. Auf Antrag kann die Gebühr auch unter die Mindestgebühr gesenkt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die gesamte Einleitungsmenge unter der Mindestmenge liegt. Die Senkung der Mindestgebühr aufgrund der besonderen Verhältnisse ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(10) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,20 €.

## **§ 5**

### **Gebühr für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern**

(1) Für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von Privaten Wasserzählern (§ 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5) wird je betriebenem Wasserzähler eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich 15 € je Wasserzähler.

(3) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 2 beginnt mit der Installation des Wasserzählers zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht, sobald aus einer privaten Wasserversorgungsanlage kein Wasser mehr der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Stadt.

(4) Gebührenpflichtig sind die in § 9 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten. Mit dem Wechsel des Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 a – c) wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht.

(5) Die Gebühr wird gemeinsam mit den Schmutzwassergebühren vom beauftragten Versorgungsunternehmen bzw. direkt durch die Stadt Hörstel abgerechnet. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig. Die Gebühr wird bei der Festsetzung der Abschlagszahlungen (§ 11) berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Niederschlagswassergebühr**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan, eine Berechnung oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage gelangt. Die Stadt kann die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) An die Abwasseranlage angeschlossene Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke (begrünte Dächer) werden im Rahmen der Gebührenerhebung mit 50 % der Fläche berücksichtigt.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,52 € jährlich.

## **§ 7**

### **Kleininleiterabgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter erhebt die Stadt unter Berücksichtigung der maßgebenden Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abwasserabgabengesetzes eine Kleininleiterabgabe. Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

(2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 EUR im Jahr.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Bei der Schmutzwassergebühr beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasseranschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

(2) Bei der Niederschlagswassergebühr beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Regenwasseranschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Bei einer Verringerung bzw. Zunahme der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche gilt bzgl. der Gebührenpflicht § 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(4) Die Abgabepflicht für Kleineinleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Mit dem Wegfall der Kleineinleitung bzw. dem Nachweis, dass die Voraussetzungen für Abgabefreiheit erfüllt werden (§ 73 LWG NRW), endet die Abgabepflicht. Die Abgabepflicht endet jeweils zum 31.12. des Vorjahres.

## **§ 9**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

(1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht besteht, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) bei der Schmutzwassergebühr ferner Sonstige, die berechtigt sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter etc.),
  - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt verbrauchsbezogen. Mit dem Wechsel des Nutzungsberechtigten (Abs. 1 a - c) wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht. Für die Erhebung der Schmutzwassergebühr vom bisherigen Gebührenpflichtigen sind die Zählerstände der Wasserzähler zum Zeitpunkt des Wechsels maßgebend. Vom Wechsel eines Gebührenpflichtigen im Sinne von Abs. 1 c bleibt die Gebührenpflicht der Gebührenpflichtigen im Sinne von Abs. 1 a und 1 b unberührt. Den Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem von der Stadt mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühren beauftragten Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Bei der Niederschlagswassergebühr ist im Falle eines Eigentumswechsels der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Den Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Maßgebend für die Abgabepflicht bei der Kleineinleiterabgabe sind die Eigentumsverhältnisse zum 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

(5) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Abrechnung und Fälligkeit**

(1) Die Abwassergebühren und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sowohl die Abwassergebühren als auch die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Schmutzwassergebühren werden vom beauftragten Versorgungsunternehmen im Rahmen eines rollierenden Verfahrens abgerechnet. Das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Ändert sich innerhalb des Erhebungszeitraumes der Gebührensatz der Schmutzwassergebühr, so wird im Rahmen der Gebührenerhebung die dem neuen Gebührensatz zugrunde zu legende Schmutzwassermenge zeitanteilig berechnet. Wird die Schmutzwassergebühr in besonderen Fällen direkt durch die Stadt Hörstel abgerechnet, erfolgt das Ablesen der Zähler jeweils zum Jahreswechsel. Sowohl das mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühren beauftragte Versorgungsunternehmen als auch die Stadt können sich zum Ablesen der Zähler der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Selbstablesung).

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird jahresbezogen für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie ist in Höhe von je 1/4 des Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## **§ 11**

### **Abschlagszahlungen bei Erhebung der Schmutzwassergebühr**

(1) Auf die zu erwartende Schmutzwassergebühr des lfd. Erhebungszeitraumes werden Abschlagszahlungen erhoben. Grundlage für die Festsetzung der Abschlagsbeträge ist die abgerechnete Schmutz-

wassermenge des letzten Erhebungszeitraumes. Liegen entsprechende Verbräuche nicht vor, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Der Gebührenpflichtige hat die Möglichkeit, zwischen 12 monatlichen bzw. 6 zwei-monatlichen Abschlagszahlungen zu wählen.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Ändert sich der Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Gebührensatzänderung angepasst werden.

## **§ 12 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines anderen von ihr beauftragten Versorgungsunternehmens zu bedienen.

## **3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 13 Kanalanschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 15 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 b) der Beitragspflicht unterliegen, die Grundstücksfläche, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt;

b) bei Grundstücken, die nach § 14 Abs. 2 der Beitragspflicht unterliegen, die Grundstücksfläche, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt, höchstens jedoch bis zu einer Größe von 1.500 qm.

(3) Bei Grundstücken gem. Abs. 2 Nr. 2 a) und 2 b), die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Das gem. Abs. 2 Nr. 2 b) anzuwendende Höchstmaß von 1.500 qm bei Grundstücken im Außenbereich gilt hier ebenfalls.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben einschl. landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen im Außenbereich gilt als beitragspflichtige Grundstücksfläche die Hofffläche, höchstens jedoch bis zu einer Größe von 1.500 qm.

(5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50

d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den

Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 vom Hundert erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **§ 16 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt **6,00 €** je Quadratmeter (qm) der sich nach § 15 Abs. 2 bis 9 ergebenden Grundstücksfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7/10 des Beitrages;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3/10 des Beitrages.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Wird ein Grundstück, für dessen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bereits eine Anschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so entsteht für diejenigen neu gebildeten Grundstücke, die den bestehenden Anschluss an die Abwasseranlage nicht behalten, eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

Erhalten die neu gebildeten Grundstücke auf Antrag zusätzliche Anschlüsse an ein Freigefälle- oder Druckentwässerungssystem ohne dass eine Beitragspflicht entsteht, so sind die Kosten für die neuen Anschlussleitungen vom Grundstückseigentümer der neuen wirtschaftlichen Einheit zu erstatten.

(4) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunehmen eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

### **§ 18 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **§ 20 Ablösung der Beitragspflicht**

(1) Die Stadt kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.

(3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **4. Abschnitt: Kostenersatz für Kontrollschächte**

### **§ 21 Höhe des Kostenersatzes**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Kontrollschächte sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. In Gebieten, die durch eine Druckentwässerungsanlage erschlossen werden, sind der Stadt die Kosten für die Herstellung des Schachtbauwerkes für das Grundstückspumpwerk anteilig in Höhe der ersparten Aufwendungen für einen Kontrollschacht zu ersetzen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines Kontrollschachtes bei vergleichbaren Grundstücken.

### **§ 22 Entstehung des Kostenersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 23 Kostenersatzpflichtiger**

Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Kontrollschacht, der Haus- und Grundstücksanschluss oder das Grundstückspumpwerk verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dient ein Kontrollschacht, ein Haus- und Grundstücksanschluss oder ein Grundstückspumpwerk mehreren Grundstücken gemeinsam, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 24**  
**Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 26**  
**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 27**  
**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 28**  
**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hörstel vom 19.11.1990 außer Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.